

Artenschutzrechtliche Prüfung

für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Meierholze“ in Hameln Halvestorf

Im Auftrag für:

Sparkasse Hameln-Weserbergland FinanzServices GmbH
Herr Michael Tadge
Am Markt 4
31785 Hameln

Bearbeiter:

B. Eng. Igor Schellenberg
B. Eng. Steffen Eul

Verfasser:

habitat.eins / Igor Schellenberg
Lange Straße 67
32278 Kirchlengern

Kirchlengern, März 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass & Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsgebiet	3
2.1	Naturräumliche Region	3
2.2	Schutzgebiete	3
3	Bestandserfassung und -bewertung	4
3.1	Biotoptypen	4
3.1.1	Methodik	4
3.1.2	Ergebnisse	4
3.2	Vögel	6
3.2.1	Methodik	6
3.2.2	Ergebnisse	7
3.3	Fledermäuse	9
3.3.1	Methodik	9
3.3.2	Ergebnisse	10
3.4	Feldhamster	11
3.4.1	Methodik	11
3.4.2	Ergebnisse	12
3.5	Ermittlung des Artenspektrums als Potentialanalyse	14
3.5.1	Amphibien	14
3.5.2	Reptilien	15
3.6	Zusammenfassung der Bestandserfassungen	16
4	Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte	17
4.1	Wirkfaktoren	17
4.2	Konfliktanalyse	18
4.2.1	Vögel	18
4.2.2	Fledermäuse	21
4.2.3	Biotoptypen	23
4.3	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	23
5	Maßnahmenplanung	24
5.1	Feldlerche	25
5.2	Rebhuhn	25
5.3	Feldsperling & Star	25
5.4	Funktionserfüllung der CEF-Maßnahmen	26
6	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	28
	Literaturverzeichnis	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten	2
Abbildung 2: Plan- & Untersuchungsgebiet	3
Abbildung 3: Acker mit Wirtschaftsweg	6
Abbildung 4: Grünland mit Gebüsch	6
Abbildung 5: Revieranzeigende Merkmale Vögel	8
Abbildung 6: Ergebnisse Vögel kombiniert	9
Abbildung 7: Transekt Fledermauserfassung	10
Abbildung 8: Ergebnisse Fledermäuse kombiniert	11
Abbildung 9: Feldhamsterbegehung	12
Abbildung 10: Vorentwurf Bebauungsplan	18
Abbildung 11: Kompensationsfläche Feldvögel	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen und Wertstufen	4
Tabelle 2: Erfassungstermine und Wetterangaben Brutvogelkartierung	6
Tabelle 3: Ergebnisse Brutvogelkartierung	7
Tabelle 4: Erfassungstermine und Wetterangaben Fledermauskartierung	9
Tabelle 5: Erfassungstermine und Wetterangaben Feldhamsterkartierung	12
Tabelle 6: Wirkfaktoren	17
Tabelle 7: Saatgutliste für Blühstreifen für eine Wild-Arten-Mischung	27

1 Anlass & Aufgabenstellung

Die Sparkasse Hameln-Weserbergland FinanzServices GmbH plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Meierholze“ in Hameln Halvestorf.

Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Planungsvorhaben, welche einen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen und nach § 15 BNatSchG zulässig sind, ergibt sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Aufgrund dessen muss ermittelt werden, ob Tier- oder Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten von dem Eingriff betroffen sind und ob die Verbotstatbestände berührt werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind **besonders geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten nach Art 1 der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder Anhang B der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind **streng geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs A der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Der § 54 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, nach Zustimmung des Bundesrates, eine Rechtsverordnung zu erlassen, wonach zukünftig Arten bestimmt werden können, welche in gleicher Weise wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (d.h. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) zu behandeln sind (sog. „Verantwortungsarten“). Eine solche Rechtsverordnung existiert zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da wie oben beschrieben, eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, sind die Prüfgegenstände der Artenschutzprüfung auf die Arten des **Anhangs IV der FFH-RL** sowie **europäische Vogelarten nach Art. 1 RL 79/409/EWG** beschränkt (siehe Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten).

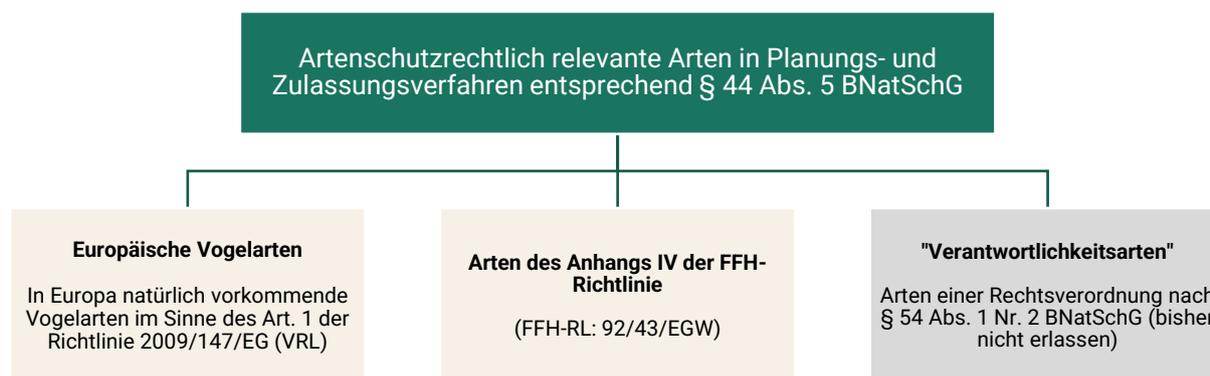


Abbildung 1: Artenschutzrechtlich relevante Arten

Die **Verbotstatbestände** sind dem § 44 Abs.1 BNatSchG zu entnehmen. Demnach ist es untersagt

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Tatbestand der Tötung ist auch dann gegeben, wenn durch das Projekt das Risiko der Tötung (z. B. durch Kollisionen) signifikant erhöht wird. Bei häufig auftretenden Arten ist davon auszugehen, dass sich durch kleinräumige Störungen der Erhaltungszustand nicht erheblich verschlechtert, wenn die Beeinträchtigung nicht das Populationszentrum der Art beeinflusst. Bei seltenen Arten hingegen können bereits geringfügige Störungen zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle führen, sodass hier besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist z.B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Ziel der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Niedersachsen, südlich von Hannover, im westlichen Teil der Kreisstadt Hameln und weist eine Gesamtgröße von 17 ha auf (siehe Abbildung 2: Plan- & Untersuchungsgebiet).

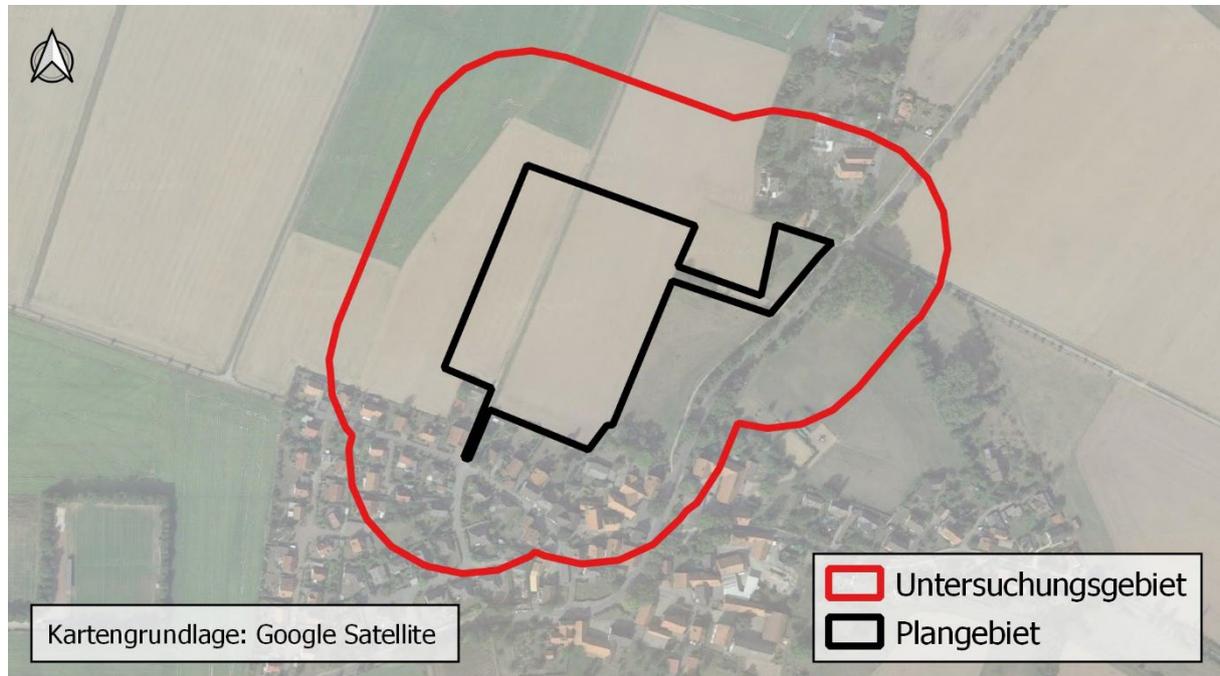


Abbildung 2: Plan- & Untersuchungsgebiet

2.1 Naturräumliche Region

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im „Weser-Leinebergland“. Charakteristisch ist der vielfältige Wechsel von lössbedeckten, ackerbaulichen genutzten Becken und von oft steil aufragenden, meist aus Kalk- oder Sandstein aufgebauten, waldreichen Bergzügen. In weiten Teilen dominiert das Bild einer agrarisch genutzten, relativ dicht besiedelten Landschaft. Abhängig von den naturräumlichen Voraussetzungen und den jeweiligen Nutzungsformen ist das Landschaftsbild mehr oder weniger stark von den anthropogenen Einflüssen geprägt. Es finden sich nur noch vereinzelt Bereiche, die im Sinne einer traditionellen Kulturlandschaft von extensiver Nutzung und kleinflächiger Landschaftsstruktur geprägt sind.

2.2 Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Naturpark Weserbergland (NP NDS 00010). Das Naturschutzgebiet Heineberg (NSG HS 00020) befindet sich rund 3 km nordöstlich des Untersuchungsgebietes. Die Landschaftsschutzgebiete Wesertal (LSG HM-S 00010) und Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd (LSG HM 00028) sind vom Untersuchungsgebiet mit mindestens 1,7 km entfernt.

3 Bestandserfassung und -bewertung

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Meierholze“ wurden bereits im Jahr 2019 floristische und faunistische Daten im Plangebiet erfasst (Die Landschaftsplaner GmbH, 2019). Um diese Daten und Erkenntnisse zu aktualisieren sollen für die Biotoptypen und die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse Aktualisierungskartierungen vorgenommen werden. Da sich das Plangebiet in einem ehemaligen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters befindet, werden hinsichtlich dieser Art ebenfalls Erfassungen vorgenommen. Des Weiteren erfolgt noch eine faunistische Potentialanalyse für die Artengruppen Reptilien und Amphibien auf Grundlage der Lebensraumausstattung vor Ort.

3.1 Biotoptypen

3.1.1 Methodik

Die Biotoptypenkartierung wurde im Juni 2022 nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2021) erfasst. Die Ergebnisse der Kartierung sind in der Anlage I – Bestandserfassung Biotoptypen kartografisch dargestellt.

Grundlage für die Bewertung ist die „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen“ (von Drachenfels, 2012, in korrigierter Fassung vom 20. September 2018). Die Einstufung der Wertstufen basiert auf den Kriterien Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Pflanzen und Tiere. Anhand dieser Kriterien werden die einzelnen Biotoptypen in ein fünfstufiges Wertstufensystem eingegliedert (von 1 = sehr geringe bis 5 = sehr hohe Bedeutung).

3.1.2 Ergebnisse

Der nachfolgenden Tabelle 1 „Biotoptypen und Wertstufen“ sind die Biotoptypen, die im Untersuchungsgebiet vorkommen, zu entnehmen.

Tabelle 1: Biotoptypen und Wertstufen

Code	Biotoptyp	Reg.-fähigkeit	Ges. Schutz	Wertstufe nach Drachenfels	Wertstufen im Untersuchungsraum
Gebüsche und Gehölzbestände					
BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	*	(§ü)	IV (III)	III
HBA	Allee/Baumreihe	**/*	(§ü)	E	E
HOA	Alter Streuobstbestand	**	(§)	V (IV)	V
HFM	Strauch-Baumhecke	**	(§ü)	(IV) III	III
HX	Standortfremdes Gehölz			II (I)	II
Grünland					
GIT	Intensivgrünland trocken. Mineralböden	(*)		(III) II	II
GW	Sonstige Weidefläche			II (I)	II
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren					
UHM	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	(*)		III (II)	III
Acker- und Gartenbaubiotope					

AT	Basenreicher Lehm- und Tonacker	*		(III) I	I
Grünanlagen					
PHG	Hausgarten mit Großbäumen	**		(III) II	II
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitfläche			I	I
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen					
OVS	Straße			I	I
OVW	Weg			I	I
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet			I	I
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft			II	II

Legende zur Tabelle 1 Biototypen und Wertstufen

Wertestufen

Wertstufe V	von besonderer Bedeutung
Wertstufe IV	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
Wertstufe III	von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe II	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
Wertstufe I	von geringer Bedeutung (v.a. intensiv genutzte, artenarme Biototypen)
()	Wertstufen besonders guter bzw. schlechter Ausprägung
E	Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen. Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert.
.	Keine Einstufung (insbesondere Biototypen der Wertstufen I und II)

Einstufung nach Regenerationsfähigkeit

***	nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (>150 Jahre Regenerationszeit)
**	nach Zerstörung schwer regenerierbar (>25 bis 150 Jahre Regenerationszeit)
*	bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren)
()	Meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
/	Untere oder obere Kategorie, abhängig von der jeweiligen Ausprägung (insbesondere Alter der Gehölze)
.	Keine Angabe (insbesondere bei Biototypen der Wertstufen I und II)

Gesetzlicher Schutz

§	Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biototypen
§ü	Nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt
(§)	In bestimmten Ausprägungen ist der Biototyp nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG geschützt

Der Großteil des Untersuchungsgebietes besteht aus einem basenreichen Lehm- und Tonacker (AT) (siehe Abbildung 3: Acker mit Wirtschaftsweg). Dadurch verläuft von Norden nach Süden ein Wirtschaftsweg (OVW) mit einer begleitenden halbruderalen Gras- und Staudenflur (UHM).

Im Osten des Plangebietes grenzen Grünländer (GIT) mit teilweise wertvollen Feuchtgebüschen nährstoffreicher Standorte (BFR), halbruderaler Gras- und Staudenflur (UHM) und einem Radweg (OVW) an (siehe Abbildung 4: Grünland mit Gebüsch).



Abbildung 3: Acker mit Wirtschaftsweg



Abbildung 4: Grünland mit Gebüsch

Die Nutzungsstruktur und die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet haben sich im Vergleich mit den Erfassungen aus 2019 (Die Landschaftsplaner GmbH, 2019) nicht verändert. Daher können die Ergebnisse für die weitere Planung übernommen werden.

3.2 Vögel

3.2.1 Methodik

Die Ermittlung der Brutreviere in dem Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL. (2005).

Insgesamt sind zwei Tagesbegehungen nach den vorgeschriebenen Richtlinien und zwei Nachtbegehungen für das Rebhuhn erfolgt. Bei jeder Begehung wurden Tageskarten angefertigt, in denen alle revieranzeigenden Merkmale punktgenau eingezeichnet wurden. Die revieranzeigenden Merkmale nehmen in der folgenden Aufzählung mit der Reihenfolge an Wertigkeit zu und bestehen aus:

- Singende/balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen/Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Junge

Die konkreten Erfassungstermine mit Wetterangaben sind der Tabelle 2 „Erfassungstermine und Wetterangaben Brutvogelkartierung“ zu entnehmen.

Tabelle 2: Erfassungstermine und Wetterangaben Brutvogelkartierung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Witterung
23.03.2022	18:30 – 20:00	6 °C	Leichter Wind aus N (5 km/h)	Klar
28.04.2022	08:00 – 09:15	5 °C	Leichter Wind aus N (5 km/h)	Klar
26.05.2022	08:00 – 09:00	14°C	Leichter Wind aus W (10 km/h)	Bewölkt
28.06.2022	21:45 – 22:30	16 °C	Windstill	Klar

3.2.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Brutvogelkartierung, im Frühjahr 2022, konnten im Untersuchungsgebiet und in räumlicher Nähe zum Untersuchungsgebiet insgesamt 27 Vogelarten erfasst werden (siehe Tabelle 3: Ergebnisse Brutvogelkartierung). Eine Art gehört dem Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie an. Vier Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Auf der Roten Liste Niedersachsens befinden sich elf Arten.

Das Rebhuhn konnte jeweils in den beiden Abendbegehungen erfasst werden und kann somit als Brutverdacht bewertet werden. Gleiches gilt für die regelmäßig erfassten Feldlerchen.

Tabelle 3: Ergebnisse Brutvogelkartierung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste			Schutzstatus		Verhalten
		Regionale Einstufung 2022: Hügel- und Bergland	NI 2022	D 2020	BNatSchG	Art. VS-RL	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	○		Singend
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*	○		Überfliegend
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	○		Singend
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	○		Überfliegend
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	○		Singend
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	*	*	○		Überfliegend
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*	○		Überfliegend
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	○		Singend
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	*	○		Singend
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	○		Singend
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	*	●		Rufend
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	○		Singend
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	*	○		Singend
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*	○		Singend
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	○		Singend
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	●		Kreisend
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	3	○		Nahrungssuchend
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	V	*	○		(Singend)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*	○		Ruhend
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	V	○		Nahrungssuchend
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	2	○		Positive Reaktion Klangattrappe
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	○		Überfliegend
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	3	*	●	Anh. I	(Kreisend)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	○		Singend

Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	V	*	○	Überfliegend
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	V	*	●	Nahrungssuchend
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	○	Singend

Legende zu Tabelle 3: Ergebnisse Brutvogelkartierung

Rote Liste

NI = Niedersachsen; (Krüger und Sandkühler (2021) „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 9. Fassung.“ In Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 02/2022. Hannover, 2022.)

D = Deutschland; (Grüneberg, et al. (2020) „Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung.“ In Berichte zum Vogelschutz Heft 57, 2020.)

Rote Liste Kategorien:

- 0 = ausgestorben, erloschen, verschollen;
- 1 = vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht;
- 2 = stark gefährdet;
- 3 = gefährdet;
- R = extrem selten;
- G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt;
- D = Daten unzureichend;
- V = Vorwarnliste;
- ? = Status unklar;
- * = derzeit keine Gefährdung erkennbar

Schutzstatus

- = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
 - = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- Art. VS-RL = In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)

Verhalten

- () = Außerhalb des Untersuchungsgebietes

Besonders hervorzuheben sind die revieranzeigenden Merkmale von Arten die auf der Roten Liste in Niedersachsen geführt werden. In Abbildung 5 „Revieranzeigende Merkmale Vögel“ sind die Standorte der revieranzeigenden Vögel mit einer Gefährdung oder einem besonderen Schutzstatus im Untersuchungsgebiet dargestellt. Hierbei handelt es sich immer um singende Männchen. Das Rebhuhn hat zudem mehrmals positiv auf die Klangattrappe reagiert.

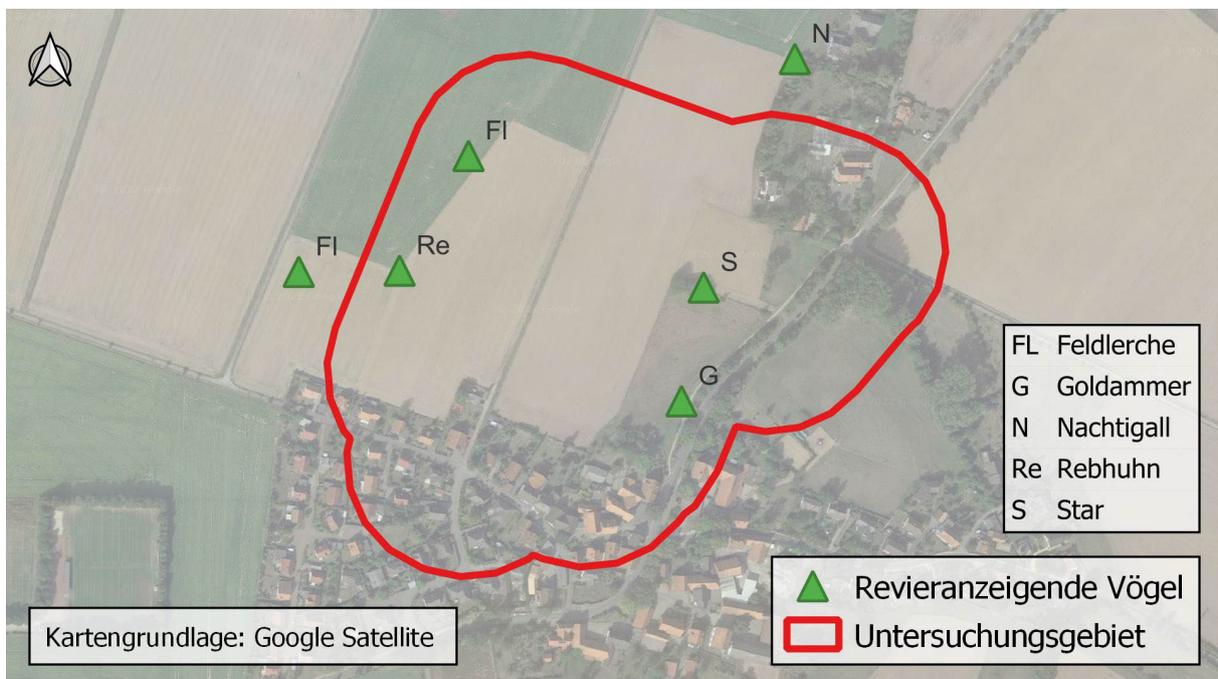


Abbildung 5: Revieranzeigende Merkmale Vögel

Des Weiteren nutzen Arten wie Rauch- und Mehlschwalbe, Turmfalke oder Mäusebussard das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat.

Das Artenspektrum hat sich im Vergleich zu den Brutvogelerfassungen aus 2019 (Die Landschaftsplaner GmbH, 2019) nur geringfügig verändert. Dieses Jahr fehlten der Feldsperling und der Grauschnäpper. Dafür konnten Nachtigall und Rebhuhn festgestellt werden. Weil sich die Nutzungsstruktur und die Biotoptypen in den letzten Jahren ebenfalls nicht verändert haben, können die Daten aus 2019 weiterhin als valide betrachtet und um die Ergebnisse aus diesem Jahr ergänzt werden (siehe Abbildung 6: Ergebnisse Vögel kombiniert).

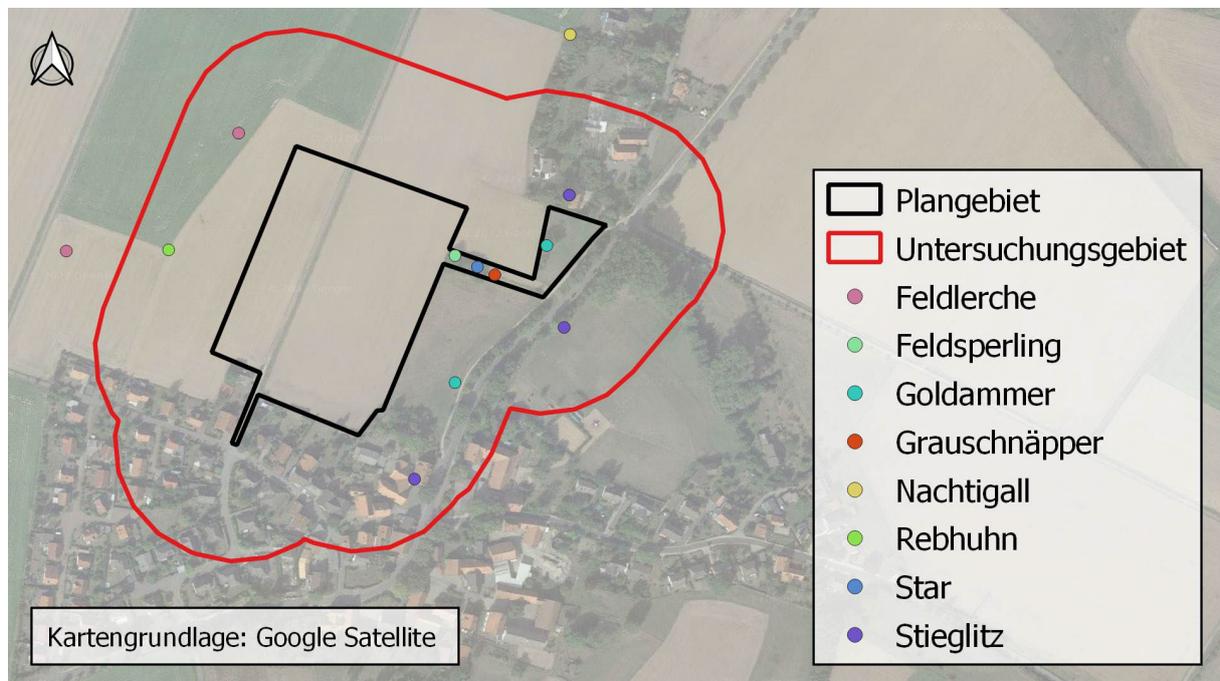


Abbildung 6: Ergebnisse Vögel kombiniert

3.3 Fledermäuse

3.3.1 Methodik

Die Detektorbegehungen zur Validierung der Fledermauserfassungen aus dem Jahr 2019 erfolgten unter Verwendung eines automatischen, digitalen und georeferenzierten Echtzeit-Aufnahmesystems mit Live-Sonargramm, bestehend aus einem Android Smartphone mit einem Ultramic384K BLE von Dodotronic und der App "Bat Recorder" von Bill Kraus. Weiterhin kam ein automatischer Heterodyn-Detektor "Elekon BATSCANNER" zum Einsatz.

Die konkreten Erfassungstermine mit Wetterangaben für die Transektkartierungen sind der Tabelle 4 „Erfassungstermine und Wetterangaben Fledermauskartierung“ zu entnehmen. Der genutzte Transekt kann der Abbildung 7 „Transekt Fledermauserfassung“ entnommen werden.

Tabelle 4: Erfassungstermine und Wetterangaben Fledermauskartierung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Witterung
23.03.2022	18:30 – 20:00	6 °C	Schwacher Wind aus N (5 km/h)	Klar
28.06.2022	22:30 – 23:15	13 °C	Windstill	Klar

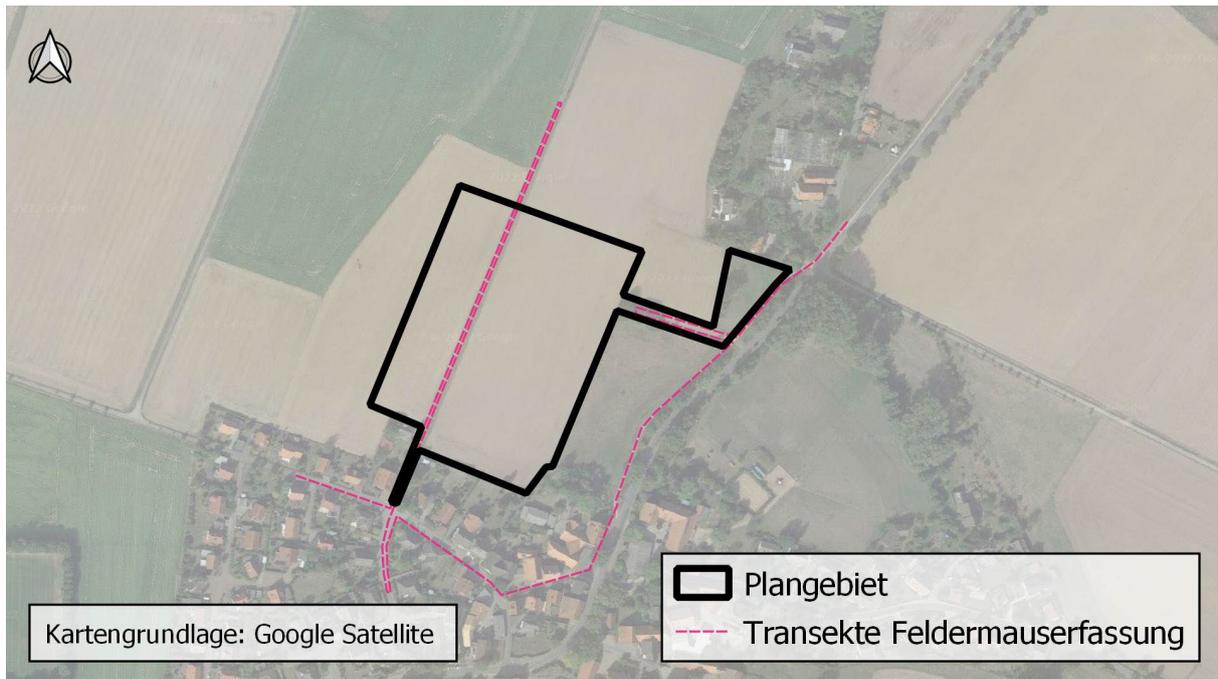


Abbildung 7: Transekt Fledermauserfassung

3.3.2 Ergebnisse

Im Zuge der beiden Detektorbegehungen konnte lediglich die Zwergfledermaus festgestellt werden. Auf den Ackerflächen innerhalb des Plangebietes fehlte diese jedoch komplett. Im Bereich der Siedlung und vor allem an den Gehölzreihen entlang der Hoper Straße wurden vermehrt jagende Zwergfledermäuse festgestellt.

Dass keine anderen Fledermausarten festgestellt werden konnten, liegt vermutlich an der geringen Anzahl der Begehungen und dem Zeitpunkt der Begehungen. Erfahrungsgemäß werden mit einer Horchbox deutlich mehr Fledermausarten erfasst, welche zudem zu unterschiedlichen Nachtzeiten aktiv sind.

Weil sich die Nutzungsstruktur und die Biotoptypen in den letzten Jahren nicht verändert haben, können die Daten aus 2019 (Die Landschaftsplaner GmbH, 2019) jedoch weiterhin als valide betrachtet werden (siehe Abbildung 8: Ergebnisse Fledermäuse kombiniert).

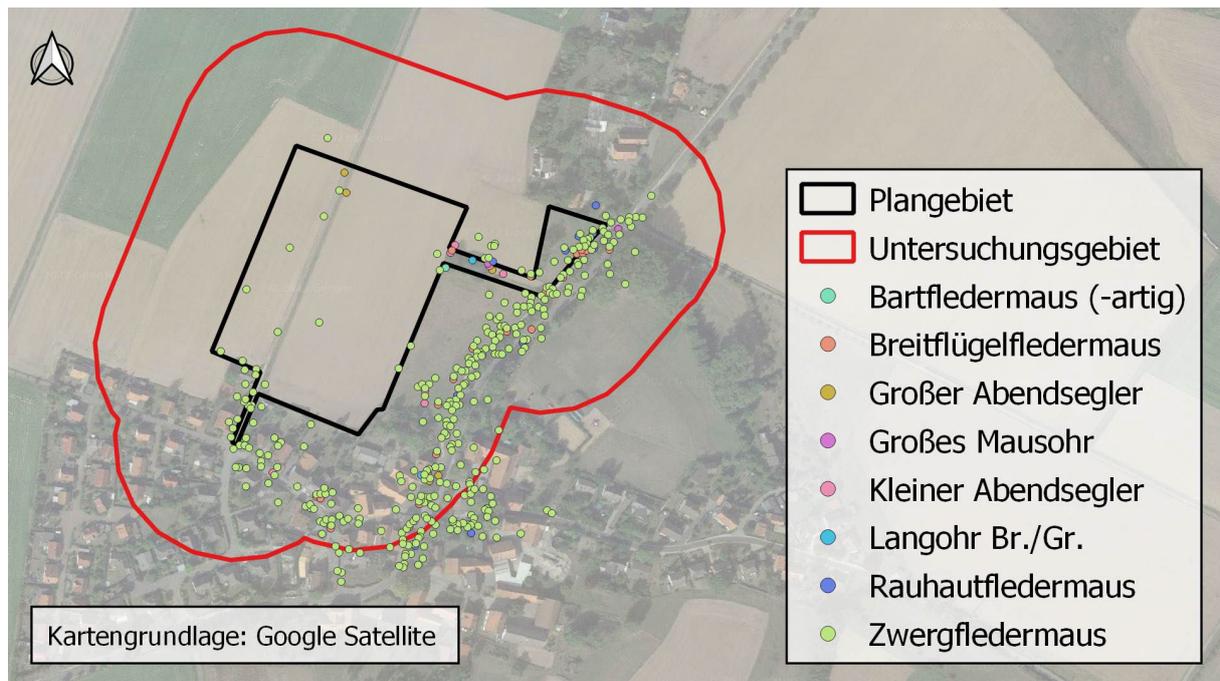


Abbildung 8: Ergebnisse Fledermäuse kombiniert

3.4 Feldhamster

3.4.1 Methodik

Eine bei der Begehung der Flächen geeignete Erfassungsmethode von Feldhamstervorkommen ist die Suche nach charakteristischen Baueingängen (Fall- und Laufhöhlen 6-10 cm im Durchmesser). Die ausgewählten Bereiche im Untersuchungsgebiet wurden streifenförmig im Abstand von etwa 5 Meter (2-8m), abhängig von der Vegetationshöhe und -dichte, abgelaufen. Mit dieser Methode nach WEIDLING & STUBBE (1998) ist es möglich, Vorkommen zu erfassen oder in unbesiedelten Gebieten auszuschließen. Die flächendeckende Feinkartierung ist bei fehlenden oder sehr geringen Kenntnissen zur Besiedelung erforderlich und bei kleineren Untersuchungsflächen (mehrere 100 ha) wünschenswert WEIDLING & STUBBE (1998).

Der Zeitpunkt der Kartierung ist von der Einsehbarkeit der Kulturen und im Frühjahr vom Ende des Winterschlafes abhängig. Nur die Frühjahrskartierung (1. Begehung) etwa im April/Mai lässt genaue Rückschlüsse auf die Populationsgröße zu (KÖHLER et al. 2001). Die Sommerkartierung (2. Begehung) wird nach der Getreideernte durchgeführt, Klee- und Luzernefelder müssen besonders überprüft werden.

Die Anzahl der Baue bzw. Baueingänge sind jedoch im Spätsommer am höchsten. Zum Zeitpunkt der Ernte sind die Jungtiere des ersten Wurfs selbstständig und legen, zusätzlich zu den vorkommenden Alttieren, eigene Baue an. Der Zeitraum zwischen Getreideernte und Umbruch der Felder im Spätsommer ist daher für die 2. Begehung der Flächen geeignet, um Vorkommen des Feldhamster nachzuweisen oder auszuschließen. Hinweise für eine aktuelle Nutzung der Baue durch die Tiere sind nach der Ernte des Getreides deutlich erkennbar: frischer Erdauswurf, neue Laufwege, oder Fraßkreise um das Eingangsloch. Mit der Kartierung der Bauein-

gänge sind jedoch bei Nachweisen keine genauen Aussagen über die exakte Anzahl der vorkommenden Tiere möglich, da ein Hamster im Verlauf des Jahres mehrere Baue nutzen kann und besonders Baue von Alttieren wiederum mehrere Zugänge aufweisen.

Während der ersten Begehung war die Fläche westlich des Wirtschaftsweges noch mit Raps bewachsen. Eine Kontrolle dieser Fläche war deshalb nicht möglich. Während der zweiten Begehung war hingegen die Fläche westlich des Wirtschaftsweges mit Mais bewachsen. Somit wurde jede Seite einmalig auf das Vorkommen des Feldhamster kontrolliert. Eine konkrete Aussage zum Vorkommen der Art wird dennoch möglich sein.

Die konkreten Erfassungstermine mit Wetterangaben sind der Tabelle 5 „Erfassungstermine und Wetterangaben Feldhamster“ zu entnehmen. Die Laufwege bei den beiden Begehungen sind der Abbildung 9 „Feldhamsterbegehung“ zu entnehmen.

Tabelle 5: Erfassungstermine und Wetterangaben Feldhamsterkartierung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Witterung
28.04.2022	09:15 – 10:15	5 °C	Leichter Wind aus N (5 km/h)	Klar
24.08.2022	09:00 – 10:15	24 °C	Leichter Wind aus SO (5 km/h)	Klar

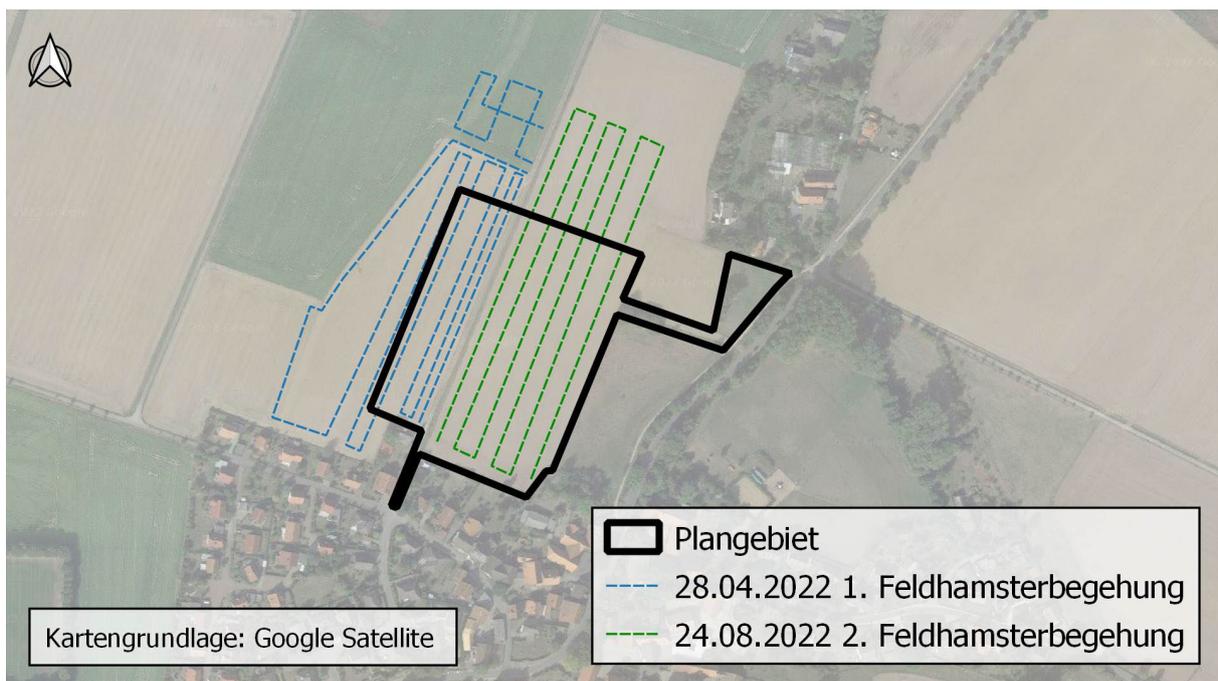


Abbildung 9: Feldhamsterbegehung

3.4.2 Ergebnisse

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb eines ehemaligen Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Der Feldhamster besiedelt in Niedersachsen fast nur noch die fruchtbaren Böden der Braunschweiger, Hildesheimer und Calenberger Börde.

Sowohl in der ersten, als auch in der zweiten Kontrollbegehung konnten keine Feldhamsterbauten im Untersuchungsgebiet ermittelt werden. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen des Feldhamsters innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden ist.

3.5 Ermittlung des Artenspektrums als Potentialanalyse

Im Zuge der vorliegenden Potentialanalyse findet eine Untersuchung der Artengruppen der Amphibien und Reptilien statt. Dadurch können artspezifische Aussagen bezüglich der möglichen Verbreitung im Untersuchungsgebiet und somit zu deren Betroffenheiten getätigt werden.

Das Vorgehen der Potentialanalyse zeichnet sich zu Beginn durch eine Abfrage der im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Tierarten aus, welche entsprechend des Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind. Diese Arten weisen differenzierte Lebensraumsprüche auf und sind besonders geschützt. Dafür werden die faunistischen Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (Bundesamt für Naturschutz, 2022) und der Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT e.V., 2018) verwendet. Darauf aufbauend werden die Habitatansprüche der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den Lebensraumausstattungen des Untersuchungsgebietes vor Ort abgeglichen. Die Lebensraumsprüche sind den Artenportraits des Bundesamtes für Naturschutz entnommen (Bundesamt für Naturschutz, 2022).

3.5.1 Amphibien

Die Abfrage der Verbreitungskarten hat ein potentielles Vorkommen von FFH-RL Anhang IV-Arten für folgende Amphibienarten ergeben:

- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) Rote Liste NI 3 (gefährdet)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) Rote Liste NI 1 (vom Aussterben bedroht)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*) Rote Liste NI 3 (gefährdet)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*) Rote Liste NI 2 (stark gefährdet)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) Rote Liste NI 3 (gefährdet)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*) Rote Liste NI 3 (gefährdet)
- Kammolch (*Triturus cristatus*) Rote Liste NI 3 (gefährdet)

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt bevorzugt offene oder kaum bewachsene Bereiche in sonnig-warmer Lage und direkter Nachbarschaft zu den Larvengewässern. Wichtig ist weiterhin ein gutes Angebot an bodenfeuchten Versteckmöglichkeiten in Form von Klüften, Spalten oder Gängen im Gestein oder grabfähigem Boden. Potentielle Larvengewässer wie Ton-, Sand- oder Kiesgruben sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Auch offene und wenig bewachsene Landlebensräume sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Mit einem Vorkommen der Geburtshelferkröte ist demnach nicht zu rechnen.

Der ursprüngliche Lebensraum der **Gelbbauchunke** sind die Auen der natürlichen Fließgewässer. Dort entstehen die von der Unke benötigten Fortpflanzungs- und Aufenthaltsgewässer in Form von Kleingewässern ohne Pflanzenbewuchs als Folge regelmäßig auftretender Hochwasser ständig neu. Alternativ weicht die Unke auch auf Ton-, Sand- oder Kiesgruben aus. Diese Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet allerdings nicht vorhanden. Mit einem Vorkommen der Gelbbauchunke ist demnach nicht zu rechnen.

Die in Folge von Hochwässern einer ständigen Veränderung unterworfenen Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse sind die ursprünglichen Lebensräume der **Kreuzkröte**. Gekennzeichnet sind ihre Lebensstätten durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und

durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer. Ähnliche Lebensbedingungen bieten in der heutigen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Bergehalden. Diese Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet allerdings nicht vorhanden. Mit einem Vorkommen der Kreuzkröte ist demnach nicht zu rechnen.

Der **Laubfrosch** besiedelt bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer. Diese sind idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besonnt und weisen möglichst große Flachwasserzonen auf. Laichgewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Mit einem Vorkommen des Laubfrosches ist demnach nicht zu rechnen.

Die idealen Lebensstätten der **Knoblauchkröte** sind die offenen Agrarlandschaften und Heidegebiete mit grabfähigen Böden und einem guten Angebot an krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen. Laichgewässer wie Weiher und Teiche sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Mit einem Vorkommen der Knoblauchkröte ist demnach nicht zu rechnen.

Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie die Moorlandschaften sind die wichtigsten Lebensräume des **Moorfrosches**. In diesen von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaften sucht er bevorzugt fischfreie und pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung auf. Diese Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet allerdings nicht vorhanden. Mit einem Vorkommen des Moorfrosches ist demnach nicht zu rechnen.

Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern stellen den idealen Lebensraum des **Kammolches** dar. Besonders beliebt sind bei Kammolchen fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs. Diese Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet allerdings nicht vorhanden. Mit einem Vorkommen des Kammolches ist demnach nicht zu rechnen.

Aufgrund der nicht übereinstimmenden Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet mit den Lebensraumansprüchen der oben genannten Amphibienarten ist nicht mit einem Vorkommen der zuvor genannten Arten im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

3.5.2 Reptilien

Die Abfrage der Verbreitungskarten hat ein potentes Vorkommen von FFH-RL Anhang IV-Arten für folgende Reptilienarten ergeben:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*) Rote Liste NI 3 (gefährdet)

Die **Zauneidechse** besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Hierzu zählen Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Felldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Der östliche Bereich des Untersuchungsgebietes könnte einen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse darstellen, wenn auch nur von minderer Qualität. Zudem fehlen Stein-

oder Totholzhaufen auf freien Flächen. Mit einem Vorkommen der Zauneidechse ist demnach nicht zu rechnen.

Aufgrund der nicht übereinstimmenden Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet mit den Lebensraumansprüchen der oben genannten Reptilienart ist nicht mit einem Vorkommen der zuvor genannten Art im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

3.6 Zusammenfassung der Bestandserfassungen

Die Sparkasse Hameln-Weserbergland FinanzServices GmbH plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Meierholze“ in Hameln Halvestorf. Um bereits erfasste Daten und Erkenntnisse aus dem Jahr 2019 (Die Landschaftsplaner GmbH, 2019) zu aktualisieren wurden für die Biotoptypen und die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse Aktualisierungskartierungen vorgenommen. Da sich das Plangebiet in einem ehemaligen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters befindet, wurden hinsichtlich dieser Art ebenfalls Erfassungen vorgenommen. Des Weiteren erfolgte noch eine faunistische Potentialanalyse für die Artengruppen Reptilien und Amphibien auf Grundlage der Lebensraumausstattung vor Ort.

Biotoptypen

Die Nutzungsstruktur und die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet haben sich im Vergleich mit den Erfassungen aus 2019 nicht verändert. Daher können die Ergebnisse für die weitere Planung übernommen werden.

Vögel

Das Artenspektrum hat sich im Vergleich zu den Brutvogelerfassungen aus 2019 nur geringfügig verändert. Dieses Jahr fehlten der Feldsperling und der Grauschnäpper. Dafür konnten Nachtigall und Rebhuhn festgestellt werden. Weil sich die Nutzungsstruktur und die Biotoptypen in den letzten Jahren ebenfalls nicht verändert haben, können die Daten aus 2019 weiterhin als valide betrachtet und um die Ergebnisse aus diesem Jahr ergänzt werden.

Fledermäuse

Im Zuge der beiden Detektorbegehungen konnte lediglich die Zwergfledermaus festgestellt werden. Auf den Ackerflächen innerhalb des Plangebietes fehlte diese jedoch komplett. Im Bereich der Siedlung und vor allem an den Gehölzreihen entlang der Hoper Straße wurden vermehrt jagende Zwergfledermäuse festgestellt. Weil sich die Nutzungsstruktur und die Biotoptypen in den letzten Jahren nicht verändert haben, können die Daten aus 2019 jedoch weiterhin als valide betrachtet werden.

Feldhamster

Sowohl in der ersten, als auch in der zweiten Kontrollbegehung konnten keine Feldhamsterbauten im Untersuchungsgebiet ermittelt werden. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen des Feldhamsters innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden ist.

Potentialanalyse Amphibien & Reptilien

Aufgrund der nicht übereinstimmenden Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet mit den Lebensraumsprüchen der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten ist nicht mit einem Vorkommen dieser beiden Artengruppen im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

4 Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt eine Darstellung der projektspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

4.1 Wirkfaktoren

Von den Merkmalen des Vorhabens können die voraussichtlich relevanten Wirkungen auf die Umwelt abgeleitet werden. Diese werden in Tabelle 6: „Wirkfaktoren“ anhand von Ursache, Zeitpunkt und Dauer ihres Auftretens nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Während baubedingte Auswirkungen nur temporär während der Bauphase auftreten (unter Umständen aber auch länger andauernde Auswirkungen auf die Umwelt haben können), treten anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen während der Betriebsphase auf. Hier kann zudem zwischen dauerhaften Wirkungen (z. B. Versiegelung) oder tageszeitlich unterschiedlichen Wirkungen unterschieden werden.

Soweit möglich und für die Abschätzung von Auswirkungen relevant, werden Hinweise auf die Reichweite (voraussichtlicher Einwirkungsbereich) und die voraussichtliche Intensität der Einwirkungen gegeben.

Tabelle 6: Wirkfaktoren

Einwirkung des Vorhabens	Reichweite	Auswirkung auf Fauna
Baubedingte Wirkfaktoren		
Baubetrieb (Baustellenverkehr, Erdarbeiten)	Überbaute Fläche sowie unmittelbare Umgebung	Zerstörung von Lebensräumen, Störung angrenzender Strukturen
Bodenaustausch mit Flächeninanspruchnahme	Überbaute Fläche sowie unmittelbare Umgebung	Zerstörung von Lebensräumen, Beunruhigung von benachbarten Lebensräumen durch Emissionen
Bauzeitliche, d.h. temporäre Störungen durch Licht, Lärm, o.ä.	Überbaute Fläche sowie unmittelbare Umgebung	Beunruhigung von Lebensräumen
Bauzeitliche Kollisionen mit Tieren	Überbaute Fläche sowie unmittelbare Umgebung	Verlust von Arten
Anlagebedingte Wirkfaktoren		
Flächenversiegelung durch Wege und Gebäude	Überbaute Fläche sowie unmittelbare Umgebung	Verlust von Lebensräumen
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Nutzung der Wohngebäude	-	Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden, da mit keinen signifikanten Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

4.2 Konfliktanalyse

Im Folgenden soll nun geklärt werden, ob es durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes (siehe Abbildung 10: Vorentwurf Bebauungsplan) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten kommt. Die Maßstäbe für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ergibt sich wie in Kap. 1 dargestellt, aus den § 44 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverboten.

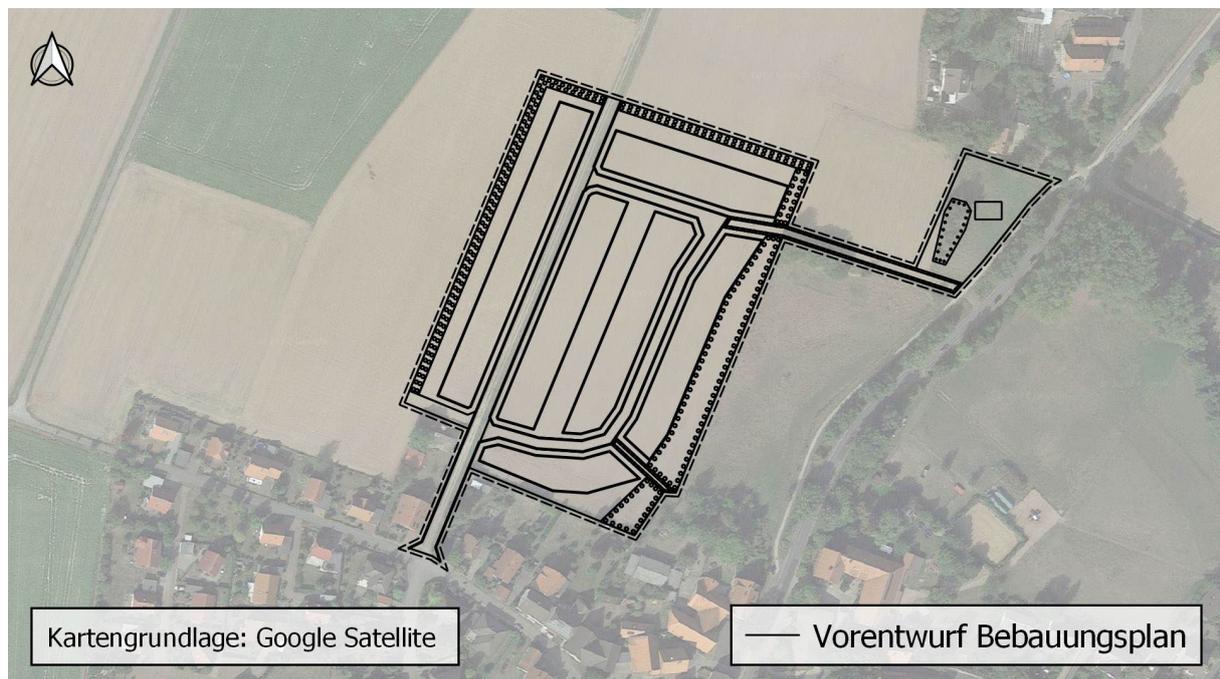


Abbildung 10: Vorentwurf Bebauungsplan

4.2.1 Vögel

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Situation

Im Geltungsbereich und in den angrenzenden Strukturen wurden neben einigen ubiquitären Arten insgesamt acht Vogelarten mit differenzierten Lebensraumansprüchen, welche auf der Roten Liste Niedersachsens mindestens auf der Vorwarnliste geführt werden, vorgefunden.

Zwei Feldlerchenreviere und ein Rebhuhnrevier befinden sich westlich des Plangebietes. Feldsperling, Grauschnäpper und Star brüten in der Gehölzgruppe östlich der geplanten Baufelder. Goldammer, Nachtigall und Stieglitz befinden sich in den Gehölzen nördlich und östlich des Plangebietes.

Prognose

Am nördlichen Ortsrand von Halvestorf entsteht auf einer intensiv genutzten Ackerfläche ein Wohngebiet. Davon geht im Osten ein Weg in Richtung Hoper Straße ab. Zudem wird ein Regenrückhaltebecken auf einem Grünland nahe der Hoper Straße errichtet.

Lediglich in der direkt angrenzenden Gehölzgruppe konnten Feldsperling, Grauschnäpper und Star festgestellt werden. Diese Baumgruppe wird von der Planung allerdings nicht berührt, sodass kein Fang, keine Verletzung oder Tötung dieser Vögel erfolgen kann. Alle anderen festgestellten Vogelarten weisen einen noch größeren Abstand zum Plangebiet auf.

Vermeidung

Feldvögel wählen den Standort des Nestes aufgrund der jeweils vorherrschenden Anbaufrucht jedes Jahr auf unterschiedlichen Flächen aus. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zukünftig Feldvögel innerhalb des Plangebietes aufhalten können. Somit hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erfolgen.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG liegt nicht vor.

Störung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Situation

Im Geltungsbereich und in den angrenzenden Strukturen wurden neben einigen ubiquitären Arten insgesamt acht Vogelarten mit differenzierten Lebensraumansprüchen, welche auf der Roten Liste Niedersachsens mindestens auf der Vorwarnliste geführt werden, vorgefunden.

Zwei Feldlerchenreviere und ein Rebhuhnrevier befinden sich westlich des Plangebietes. Feldsperling, Grauschnäpper und Star brüten in der Gehölzgruppe östlich der geplanten Baufelder. Goldammer, Nachtigall und Stieglitz befinden sich in den Gehölzen nördlich und östlich des Plangebietes.

Als Raum der lokalen Populationen der Frei-, Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter werden der Siedlungsbereich und die Siedlungsränder von Halvestorf mit den umliegenden Gehölzbeständen in der Feldflur abgegrenzt.

Für die Feldlerche und das Rebhuhn besteht der Raum der lokalen Population aus der ausgedehnten offenen Feldflur rund um Halvestorf.

Prognose

Am nördlichen Ortsrand von Halvestorf entsteht auf einer intensiv genutzten Ackerfläche ein Wohngebiet. Davon geht im Osten ein Weg in Richtung Hoper Straße ab. Zudem wird ein Regenrückhaltebecken auf einem Grünland nahe der Hoper Straße errichtet.

Während der Erschließungs- und Bauphase wird es zu zeitlich und räumlich beschränkten Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe kommen, die auch über die Baufelder hinauswirken werden. Davon sind aber jeweils nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen.

Die Störungen durch die spätere Nutzung als Wohngebiet werden nicht wesentlich über die bereits vorhandenen Störungen durch das angrenzende Wohngebiet und die nahe gelegene Hoper Straße hinausgehen. Siedlungsvögel sind solche Störungen bereits gewohnt.

Feldlerchen halten mit ihrem Brutrevier i.d.R. einen Abstand zu vertikalen Strukturen wie dem neuen Ortsrand von etwa 60 bis 120 m ein (NLWKN, 2011). Die beiden Brutreviere westlich des Plangebietes gehen daher durch die Realisierung des Bebauungsplanes aufgrund des Meideverhaltens verloren. Insgesamt verkleinert sich der Raum der lokalen Population durch die Verlagerung des Ortsrands. Gleiches kann für das Rebhuhn angenommen werden.

Vermeidung

Zur Vermeidung der Störung hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erfolgen. Für die aus dem Meideverhalten resultierende Verluste der Brutreviere für Feldlerche und Rebhuhn werden im Folgenden CEF-Maßnahmen entwickelt (siehe Kap. 5).

Eine Erfüllung des Verbotstatbestand Störung wild lebender Tiere nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Situation

Im Geltungsbereich und in den angrenzenden Strukturen wurden neben einigen ubiquitären Arten insgesamt acht Vogelarten mit differenzierten Lebensraumansprüchen, welche auf der Roten Liste Niedersachsens mindestens auf der Vorwarnliste geführt werden, vorgefunden.

Zwei Feldlerchenreviere und ein Rebhuhnrevier befinden sich westlich des Plangebietes. Feldsperling, Grauschnäpper und Star brüten in der Gehölzgruppe östlich der geplanten Baufelder. Goldammer, Nachtigall und Stieglitz befinden sich in den Gehölzen nördlich und östlich des Plangebietes.

Prognose

Am nördlichen Ortsrand von Halvestorf entsteht auf einer intensiv genutzten Ackerfläche ein Wohngebiet. Davon geht im Osten ein Weg in Richtung Hoper Straße ab. Zudem wird ein Regenrückhaltebecken auf einem Grünland nahe der Hoper Straße errichtet.

Die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätten geht zudem einher mit der potentiellen Tötung von Individuen, was nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten ist. Wie schon zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geschrieben, lässt sich die Tötung vermeiden, indem alle Maßnahmen, die zur Zerstörung von Brutstätten in Gehölzen führen können, außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die Beseitigung von Brutstätten ist damit prinzipiell zulässig und erfüllt nicht den Verbotstatbestand, solange durch die Wahl des Zeitpunktes der Durchführung von Maßnahmen gewährleistet ist, dass keine Individuen verletzt oder getötet werden.

Die Gehölzgruppe auf dem Grünland in der die Goldammer festgestellt wurde bleibt erhalten. Auch die Baumgruppe, östlich an angrenzend an das Plangebiet, bleibt erhalten. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Arten Feldsperling, Grauschnäpper und Star aufgrund des Meideverhaltens bei Realisierung des Bebauungsplanes ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte verlieren. Der Feldsperling und der Star sind Höhlenbrüter. Der Grauschnäpper hingegen ist ein Freibrüter und auf größere Bäume oder Bauwerke angewiesen. Diese Gehölze und Bauwerke sind in direkter räumlicher Nähe zahlreich verfügbar, sodass der Grauschnäpper

darauf ausweichen kann. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass entsprechende Höhlen für Feldsperling und Star in direkter räumlicher Nähe verfügbar und unbesetzt sind.

Felderchen halten mit ihrem Brutrevier i.d.R. einen Abstand zu vertikalen Strukturen wie dem neuen Ortsrand von etwa 60 bis 120 m ein (NLWKN, 2011). Die beiden Brutreviere westlich des Plangebietes gehen daher durch die Realisierung des Bebauungsplanes aufgrund des Meideverhaltens verloren. Insgesamt verkleinert sich der Raum der lokalen Population durch die Verlagerung des Ortsrands. Gleiches kann für das Rebhuhn angenommen werden.

Vermeidung

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Als Ausnahme (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) ist dies erlaubt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Konkret bedeutet dies, dass für die betroffenen Brutpaare in erreichbarer Nähe gleichwertige Bruthabitate zur Verfügung stehen müssen. Daher werden in Kap. 5 entsprechende Maßnahmen beschrieben, wie diese Bruthabitate hergestellt werden können.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor.

4.2.2 Fledermäuse

Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Situation

Im Geltungsbereich und in den angrenzenden Strukturen wurden bis zu zehn Fledermausarten bzw. -artengruppen nachgewiesen. Die Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet konzentriert sich – auch wegen der größtenteils intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Untersuchungsgebiet – auf die Randbereiche mit den straßen- und wegbegleitenden Gehölzen. Diese stellen individuelle Leitlinien und Jagdgebiete (Windschutz, Insektenlebensraum) für die Fledermäuse dar.

Die Untersuchung hat keine Hinweise auf Quartiere auf den Flächen selbst ergeben, so dass nach Abschluss der Untersuchung keine artenschutzrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Fledermäuse bestehen (Die Landschaftsplaner GmbH, 2019).

Prognose

Am nördlichen Ortsrand von Halvestorf entsteht auf einer intensiv genutzten Ackerfläche ein Wohngebiet. Davon geht im Osten ein Weg in Richtung Hoper Straße ab. Zudem wird ein Regenrückhaltebecken auf einem Grünland nahe der Hoper Straße errichtet.

Da keine Habitatbäume von der Planung berührt werden, sind auch keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG liegt nicht vor.

Störung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Situation

Im Geltungsbereich und in den angrenzenden Strukturen wurden bis zu zehn Fledermausarten bzw. -artengruppen nachgewiesen. Die Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet konzentriert sich – auch wegen der größtenteils intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Untersuchungsgebiet – auf die Randbereiche mit den straßen- und wegbegleitenden Gehölzen. Diese stellen individuelle Leitlinien und Jagdgebiete (Windschutz, Insektenlebensraum) für die Fledermäuse dar.

Die Untersuchung hat keine Hinweise auf Quartiere auf den Flächen selbst ergeben, so dass nach Abschluss der Untersuchung keine artenschutzrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Fledermäuse bestehen (Die Landschaftsplaner GmbH, 2019).

Prognose

Am nördlichen Ortsrand von Halvestorf entsteht auf einer intensiv genutzten Ackerfläche ein Wohngebiet. Davon geht im Osten ein Weg in Richtung Hoper Straße ab. Zudem wird ein Regenrückhaltebecken auf einem Grünland nahe der Hoper Straße errichtet.

Essenzielle Jagdhabitats werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt, weil keine Gehölzreihen von der Planung berührt werden und der landwirtschaftlich intensiv genutzte Acker kein bedeutsames Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt.

Außerdem ist eine Störung der nachtaktiven Fledermäuse bei Bautätigkeiten während des Tages ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes Störung wild lebender Tiere nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Situation

Im Geltungsbereich und in den angrenzenden Strukturen wurden bis zu zehn Fledermausarten bzw. -artengruppen nachgewiesen. Die Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet konzentriert sich – auch wegen der größtenteils intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Untersuchungsgebiet – auf die Randbereiche mit den straßen- und wegbegleitenden Gehölzen. Diese stellen individuelle Leitlinien und Jagdgebiete (Windschutz, Insektenlebensraum) für die Fledermäuse dar.

Die Untersuchung hat keine Hinweise auf Quartiere auf den Flächen selbst ergeben, so dass nach Abschluss der Untersuchung keine artenschutzrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Fledermäuse bestehen (Die Landschaftsplaner GmbH, 2019).

Prognose

Am nördlichen Ortsrand von Halvestorf entsteht auf einer intensiv genutzten Ackerfläche ein Wohngebiet. Davon geht im Osten ein Weg in Richtung Hoper Straße ab. Zudem wird ein Regenrückhaltebecken auf einem Grünland nahe der Hoper Straße errichtet.

Da keine Habitatbäume von der Planung berührt werden, sind auch keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor.

4.2.3 Biotoptypen

Im Bereich des Geltungsbereichs sind im Rahmen der Biotoptypenkartierung und der Potentialanalyse keine besonders geschützten wild lebenden Pflanzen festgestellt worden, weswegen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dieser stattfinden kann.

4.3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, welche sich aus den projektspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ergeben, erfolgt eine Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, welche unmittelbar auf den Schutz der in Anhang IV der FFH-RL sowie in Anhang 1 der Vogelschutz-RL aufgeführten Arten in dem Gebiet wirken.

Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit

Zur Vermeidung von Störungen oder Tötungen von brütenden Vögeln ist die Baufeldfreimachung zwischen dem 1. September und 31. März durchzuführen. Soweit im Rahmen einer Kontrolle durch einen Fachgutachter keine aktuellen Brutplätze im Plangebiet vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung auch während der Brutvogelzeit durchgeführt werden, ohne dass Verbotstatbestände erfüllt werden.

5 Maßnahmenplanung

Um nicht vermeidbare und innerhalb des Plangebietes nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen der Feldlerche, des Rebhuhns, Feldsperlings und Star durch das Vorhaben zu kompensieren und die kontinuierliche ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aufrecht zu erhalten, sind entsprechende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes umzusetzen.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, measures that ensure the continued ecological functionality) dienen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG der Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten. Sie setzen dabei unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an, indem sie die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen (BfN, 2021). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden zeitlich so durchgeführt, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.

CEF-Maßnahmen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, d.h. nach Eingriffsrealisierung muss die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Berücksichtigung der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für die zu schützende Art aufweisen bzw. es darf nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.
- Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Maßgeblich hierfür sind die im Einzelfall betroffenen Habitatstrukturen, das Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und die Entwicklungspotentiale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
- Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird.
- Ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben.
- Festlegung eines hinreichenden Risikomanagements aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen, insbesondere wenn trotz hoher Erfolgsaussichten Zweifel verbleiben.
- Einbindung in ein fachlich sinnvolles Gesamtkonzept, um möglicherweise auftretende Zielkonflikte zwischen einzelnen Arten bewältigen zu können.

5.1 Feldlerche

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden zwei Feldlerchenreviere beeinträchtigt. Um diese Beeinträchtigung im Vorfeld zu kompensieren, sind folgende Anforderungen an die Maßnahmen für jedes Feldlerchen-Brutpaar zu stellen:

- Brachstreifen von 2.000 m²
- Eine Zusammenlegung von Flächen ist möglich, jedoch erhöht sich die benötigte Größe
- Der Abstand zwischen den Brachstreifen muss mindestens 200 m betragen
- Der Brachstreifen muss ortsfest, breiter als 10 m sein und darf nicht an Wege grenzen
- Vertikale Strukturen dürfen nicht in einem Umkreis von 100 m liegen und Einzelbäume müssen eine Entfernung von Minimum 50 m haben, auch Straßen und Windenergieanlagen sollten nicht im Einflussbereich liegen
- Die Flächen sollten innerhalb eines Radius von 5 km zum Untersuchungsgebiet liegen
- Pflege und Entwicklung erfolgt in Abstimmung mit der UNB

Demnach wären insgesamt 4.000 m² Kompensationsfläche für die Feldlerche erforderlich, welche die oben genannten Kriterien erfüllen.

5.2 Rebhuhn

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Rebhuhnrevier beeinträchtigt. Um diese Beeinträchtigung im Vorfeld zu kompensieren, sind folgende Anforderungen an die Maßnahmen für jedes Rebhuhn-Brutpaar zu stellen:

- Ackerbrache, Blühstreifen, etc. von 2.000 m²
- Möglichst im unzerschnittenen Raum, in Entfernung zu urbanen Strukturen und Wegen
- Vertikale Strukturen dürfen nicht in einem Umkreis von 100 m liegen und Einzelbäume müssen eine Entfernung von Minimum 50 m haben, auch Straßen und Windenergieanlagen sollten nicht im Einflussbereich liegen
- Heterogene Vegetation innerhalb der Fläche (Ackerbrache, Blühstreifen, usw.)
- Pflege nötig (50% der Fläche ist nach 2 Jahren flacher Bodenbearbeitung einzusähen, die anderen 50% sind nach 2 Jahren gleich zu bearbeiten)

Demnach wären insgesamt 2.000 m² Kompensationsfläche für das Rebhuhn erforderlich, welches die oben genannten Kriterien erfüllt.

5.3 Feldsperling & Star

Aufgrund des prognostizierten Meideverhaltens von Feldsperling und Star zu ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte werden Neuschaffungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Form von Nistkästen erforderlich.

Von den Nistkästen für den Feldsperling und Star können auch andere Höhlenbrüter profitieren (z. B. Kohlmeise). Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mind. 3 artspezifische Nisthilfen anzubieten. Die Nisthilfen werden in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander angebracht.

Verwendet werden sollen Nistkästen mit Fluglochdurchmesser von 32 mm. Die Nistkästen sind höher als 2,5 m aufzuhängen und für Katzen o. a. nicht erreichbar sein. Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen außerhalb der Brutzeit. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

5.4 Funktionserfüllung der CEF-Maßnahmen

Auf den Flurstücken 107/4 und 107/5, Flur 1, Gemarkung Halvestorf sind auf 5.000 m² Blüh- und Brachstreifen anzulegen (siehe Abbildung 11: Kompensationsfläche Feldvögel). Die Fläche ergibt sich aus der Multifunktionalität der Maßnahme für Feldlerche und Rebhuhn. Die Breite eines Blüh-/Brachestreifens darf 10 m nicht unterschreiten. Die Blühstreifen sollten keine langen „Handtuchflächen“ bilden, sondern quer zur Flächenlängsseite angeordnet werden.

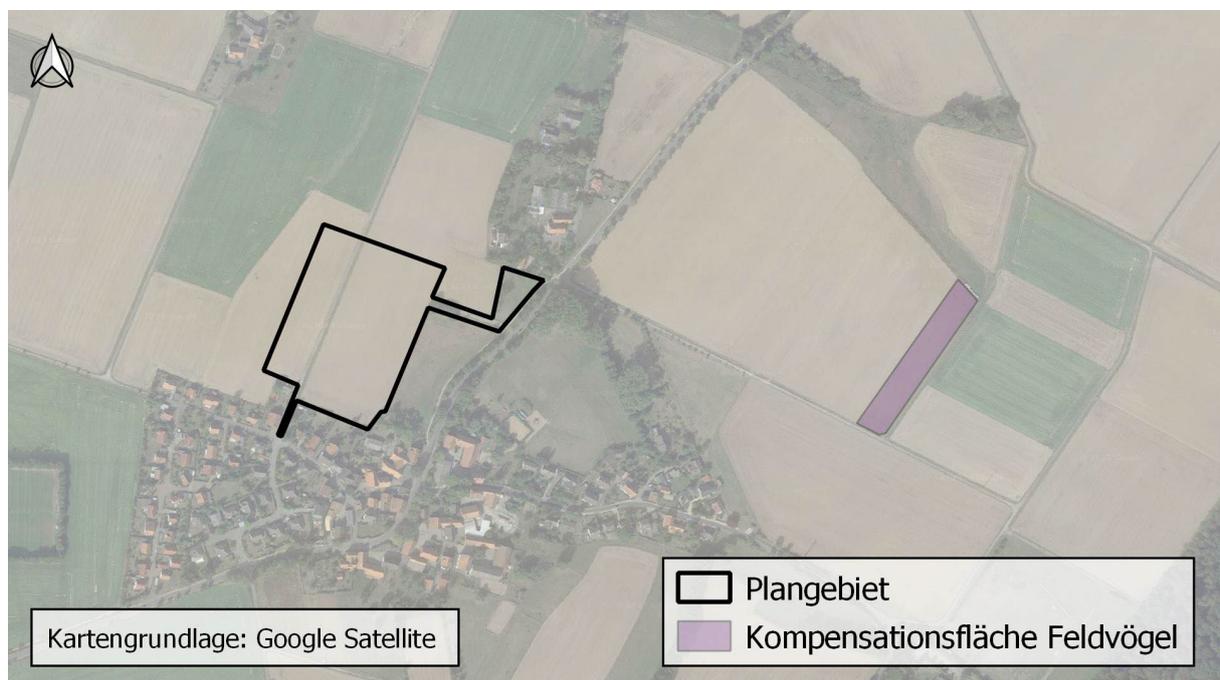


Abbildung 11: Kompensationsfläche Feldvögel

Anlage: Die Ansaat der Fläche ist mit der im „Leitfaden Rebhuhnschutz“ entwickelten Wild-Arten-Mischung mit Saatgut regionaler Herkunft (autochthonem Saatgut) des UG 6, Weser- und Leinebergland mit Harz durchzuführen (siehe Tabelle 7: Saatgutliste für Blühstreifen für eine Wild-Arten-Mischung (aus: Leitfaden Rebhuhnschutz, 2021)). Der Saatgutbedarf liegt bei 3 – 5 kg / ha. Alternativ kann die sogenannten „Göttinger Mischung“ (7 kg / ha) ausgesät werden. Die erste Mahd darf nicht vor Mitte August (Ende des Brutzeitraums).

Tabelle 7: Saatgutliste für Blühstreifen für eine Wild-Arten-Mischung (aus: Leitfaden Rebhuhn-
schutz, 2021)

Gewicht %	Arten	botanischer Name	Legu- minose	Zwei-oder mehrjährig
15,0	Kornblume	<i>Centaurea cyanus</i>		
8,0	Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>		x
5,0	Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>		x
5,0	Färbekamille	<i>Anthemis tinctoria</i>		x
5,0	Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>		x
5,0	Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>		x
5,0	Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>		x
5,0	Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum ircutianum</i>		x
5,0	Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	L	x
5,0	Klatschmohn	<i>Papaver rhoeas</i>		
5,0	Färber-Resede	<i>Reseda luteola</i>		x
5,0	Waldstaudenroggen	<i>Secale multicaule</i>		x
5,0	Rote Lichtnelke	<i>Silene dioica</i>		x
5,0	Weißer Lichtnelke	<i>Silene latifolia</i>		x
2,0	Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>		x
2,0	Wiesenlabkraut	<i>Galium album</i>		x
2,0	Färber-Waid	<i>Isatis tinctoria</i>		x
2,0	Moschus-Malve	<i>Malva moschata</i>		x
2,0	Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i>		x
2,0	Großblütige Königskerze	<i>Verbascum densiflorum</i>		x
2,0	Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	L	x
1,0	Echtes Barbarakraut	<i>Barbarea vulgaris</i>		x
1,0	Gelber Steinklee	<i>Melilotus officinalis</i>	L	x
0,5	Weißer Steinklee	<i>Melilotus albus</i>	L	x
0,5	Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>		x
100,0				

Randlich der Fläche sind für das Rebhuhn als Schneeschutz einige wenige, nicht zu hoch wachsende Sträucher wie Wildrose, Schlehe, Brombeere anzupflanzen.

Die Absicherung dieser CEF-Maßnahmen erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag. Die CEF-Maßnahme muss vor Baufeldfreimachung umgesetzt werden und bereits wirksam sein.

Pflege: Die Blüh- bzw. Bracheflächen sind regelmäßig einmal im Jahr zu einem Drittel bis zu einer Hälfte zu mähen, zwei Drittel bzw. die Hälfte der Fläche bleiben als Blühstreifen und damit Nahrungsfläche und als Deckungsfläche stehen. Alle 3 bis 5 Jahre ist die Fläche umzupflügen und neu anzusäen bzw. sich der Selbstaussaat zu überlassen.

Die Übernahme der Pflege wird zeitnah mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die verbleibenden 2.000 m² der Fläche können bei anderen Bauleitplanverfahren als Ausgleich z. B. für Brutraumverlust von Feldlerchen und Rebhuhn bzw. für Eingriffe in das Schutzgut Boden herangezogen werden.

6 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Sparkasse Hameln-Weserbergland FinanzServices GmbH plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Meierholze“ in Hameln Halvestorf.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Konflikte mit den Arten Feldlerche, Rebhuhn, Feldsperling und Star ermittelt.

Um den durch die Bauleitplanung verlorengehenden Brutraum von zwei Feldlerchenpaaren und einem Rebhuhnpaar zu kompensieren, wird auf einer ca. 1 km vom Plangebiet entfernten, geeigneten Ackerfläche in Halvestorf eine Ersatzbrutfläche festgesetzt. Diese ist 5.000 m² groß. Dabei handelt es sich um die Flurstücke 107/4 und 107/5, Flur 1, Gemarkung Halvestorf (anteilig). Hier sollen Blüh-/Brachflächen entwickelt werden, die den beiden zuvor genannten Arten sowohl als Brut- wie auch Nahrungshabitat dienen.

Auch für ein Feldsperlingpaar und ein Starenpaar werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Pro Paar sind mind. 3 artspezifische Nisthilfen anzubieten. Die Nisthilfen werden in räumlicher Nähe (ca. 50 m) zueinander angebracht.

Sind alle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, sowie die CEF-Maßnahmen berücksichtigt worden, sind voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Bauleitplanung zu erwarten.

Kirchlengern, März 2023



Verfasser
Igor Schellenberg

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Klaus, et al. 2014.** *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB. Schlussbericht 2014.* [Hrsg.] Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr. Bonn : s.n., 2014.
- Bauer, Hans-Günter, et al. 2022.** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. [Hrsg.] Deutscher Rad für Vogelschutz. *Berichte zum Vogelschutz Heft 57.* 30. November 2022, S. 19-67.
- BfN. 2019.** Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. [Online] 2019. [Zitat vom: 26. 04 2021.] <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>.
- . **2021.** Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). [Online] 2021. [Zitat vom: 28. September 2021.] <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/regelung-des-44-abs-5-bnatschg.html>.
- Bundesamt für Naturschutz. 2022.** www.bfn.de. [Online] 2022. [Zitat vom: 02. Juni 2022.] <https://www.bfn.de/artenportraits>.
- DGHT e.V. 2018.** *Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018).* Salzhemmendorf : s.n., 2018.
- Die Landschaftsplaner GmbH. 2019.** *Wohnbauliche Entwicklung Stadt Hameln Halvestorf - Meyerholz.* Hannover : s.n., 2019.
- Krüger, Thorsten und Sandkühler, Knut. 2022.** *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 9. Fassung. In Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 02/2022.* Hannover : s.n., 2022.
- NLWKN. 2011.** *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Feldlerche).* Hannover : s.n., 2011.
- von Drachenfels, Olaf. 2021.** *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie.* [Hrsg.] Küsten- und Naturschutz Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft. Hannover : s.n., 2021.